



AmtderNiederösterreichischenLandesregierung.3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.08.2012

zu Ltg.-1234-1/A-1/94-2012

zu Ltg.-1235-1/A-2/42-2012

WST1-A-200/441-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13625 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug BearbeiterIn
LAD1-SE-30600/102-2012 Mag. Halbwachs

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13549

21. August 2012

Betrifft

Maßnahmen gegen Spekulationen auf den Rohstoffmärkten, vor allem am Ölmarkt;
Entschließung des NÖ Landtages; - Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 10. Mai 2012, Ltg.-1234-1/A-1/94-2012, Ltg.-1235-1/A-2/42-2012, hat die NÖ Landesregierung diese Resolution am 24. Mai 2012 der Bundesregierung der Republik Österreich, z.H. des Herrn Bundeskanzlers, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übersendet.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2012 hat das Bundeskanzleramt der Republik Österreich zum Inhalt dieser Resolution folgendes geantwortet:

„Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter !

Zu Ihrem Schreiben vom 24. Mai 2012, mit dem Sie eine Entschließung vom 10. Mai 2012 betreffend Maßnahmen gegen Spekulationen auf den Rohstoffmärkten, vor allem am Ölmarkt, vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der bei den zuständigen Bundesministerien eingeholten Stellungnahmen nachfolgende Antwort übermitteln:

Aufgrund der europaweit bestehenden Problematik hoher Treibstoffpreise sowie der grenzüberschreitenden Zusammenhänge auf den Großhandelsmärkten wurde bereits vor einiger Zeit von Österreich in einem Schreiben an den für Wettbewerb zuständigen EU-Kommissar Almunia eine umfassende, europaweite Untersuchung der Treibstoffmärkte angeregt. In dem genannten Schreiben wurde auch die Problematik der Spekulation angesprochen. Auch beim letzten Gipfeltreffen der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer in Los Cabos (Mexiko) stand das Thema Spekulation im Zentrum der Diskussionen.

In Österreich wurde mit der jüngsten Änderung der Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber, BGBl. II Nr. 186/2012, vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erstmals ein „Spritpreiskorridor“ eingeführt. Eine Änderung der Preise bei Ferienreisewochenenden ist ab dem Vortag zum Feiertag oder vor dem jeweiligen Freitag, 11.00 bis Sonntag 24.00 Uhr, nicht zulässig. Im Jahr 2012 waren davon die Zeiträume vom 6. Juni bis zum 10. Juni (Fronleichnam) sowie vom 28. Juni bis zum 1. Juli und vom 5. Juli bis zum 10. Juli (Ferienbeginn) betroffen. Laut Berechnungen von Autofahrerklubs wurden damit an einem Wochenende Einsparungen in Höhe von € 4 Mio. für die AutofahrerInnen erzielt.

Zur Einführung einer „schwankenden Mineralölsteuer“ kann mitgeteilt werden, dass Österreich einen jährlichen Energiebedarf an flüssigen fossilen Energieträgern in der Höhe von rund 600 PJ (Petajoule) hat. Teile dieser Energieträger wie Benzin und Diesel werden mit mengenabhängigen Mineralölsteuersätzen belastet. Für definierte Energieverbrauchsbereiche wird die entrichtete Mineralölsteuer wieder rückerstattet. Das Mineralölaufkommen beträgt jährlich 4,5 Mrd. € und ist damit ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Budgets. Der Energiebedarf ist ziemlich konstant, dadurch ist eine mengenabhängige Steuer mit einem fixen Steuersatz berechenbar.

Die Preisentwicklungen für Treibstoffe haben in der letzten Zeit deutlich gezeigt, dass der Preis an der Tankstelle von der Mineralölsteuerhöhe nur subsidiär tangiert wird und dass ein Autofahrer, der auf das KFZ angewiesen ist, keine marktbeeinflussende Flexibilität im Konsum zeigen kann und zwangsläufig auch hohe Treibstoffpreise in Kauf nimmt.

Die Einführung einer „schwankenden Mineralölsteuer“, die bei einer Ölpreissteigerung sinkt und bei einer Senkung steigt, ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Die Schwankungen der Rohölpreise beziehen sich auf die Spotmärkte des Rohölangebotes. Alle Mineralölunternehmen orientieren sich in der Preisgestaltung an den Rotterdamer Notierungen. Preiserhöhungen und Preissenkungen am Rotterdamer Markt werden nach einem kurzen Marktbeobachtungszeitraum an den österreichischen Konsumenten weitergegeben. Aus den Spotmarktpreisen kann jedoch nicht auf den tatsächlichen Preis, den das Mineralölunternehmen für das Rohöl bezahlt hat, geschlossen werden. Denn für den tatsächlichen Preis sind die vereinbarten Preise für langfristige Lieferverträge oder die Kosten für die eigene Rohölförderung entscheidend. Eine Orientierung der Mineralölsteuerhöhe an dem Rotterdamer Spotmarkt würde zu einer Minderung des Mineralölaufkommens und zu einer Gewinnerhöhung bei den Mineralölunternehmen führen, ohne den Tankstellenpreis zu beeinflussen.
1. Das Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151, enthält in Art. 1 einen sogenannten Deregulierungsauftrag. Dieser sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass anlässlich einer geplanten Änderung eines Bundesgesetzes insbesondere zu prüfen ist, ob das zu ändernde Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind, oder ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf eine andere Weise erreicht werden könnten. Ebenso ist zu prüfen, ob der Vollzug der in Aussicht genommenen Regelung keinen übermäßigen Aufwand in der Verwaltung nach sich zieht. Wenn eine „schwankende Mineralölsteuer“ eingeführt werden würde, müsste zusätzlich ein datumsabhängiger Steuersatz eingeführt oder den Mineralölfirmen eine Meldeverpflichtung auferlegt werden, zu welchem Ölpreissatz der Einkauf getätigt worden ist. Beide Regelungen würden einer „better regulation“ Bestrebung entgegen laufen.
2. Wenn den Energieversorgungsprognosen Glauben geschenkt werden darf, ist langfristig mit einer stetigen Ölpreissteigerung zu rechnen. Bei einer Umsetzung der „schwankenden Mineralölsteuer“ wäre folgerichtig mit einer stetigen Verminderung des Mineralölaufkommens zu rechnen, was den derzeit laufenden Budgetsanierungsambitionen der Bundesregierung zuwiderlaufen würde.

3. Die Mineralölsteuersätze befinden sich in Österreich teilweise sehr knapp über den Mindeststeuersätzen, die in der Energiesteuerrichtlinie der EU festgesetzt sind. Eine ölpreisabhängige Mineralölsteuer kann dazu führen, dass diese Mindestsätze unterschritten werden und dadurch ein Vertragsverletzungsverfahren ausgelöst wird. Jedenfalls lassen die Verhandlungen über eine neue Energiesteuerrichtlinie keinen Hinweis erkennen, dass die derzeit geltenden Mindeststeuersätze eine Verminderung erfahren werden, und es besteht Grund zur Annahme, dass bei fossilen Energieträgern über die CO₂- und Energieinhalt-Steuerkomponente mit einer Erhöhung des Mindeststeuersatzes zu rechnen ist.

Eine Untersuchung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) aus 2011 zeigt, dass der Marktanteil gemessen am Umsatz der mittlerweile sechs in Österreich tätigen Mineralölkonzerne über 75% beträgt. Diese Anbieter beziehen knapp 60% ihres Treibstoffs von der Raffinerie Schwechat, die sich zu 100% im Besitz eines dieser Konzerne befindet. Dazu kommen die grundsätzlich bekannten Eigenschaften des Treibstoffmarktes: fast ausschließlicher Preiswettbewerb aufgrund der Homogenität des Produktes, starke Regionalität, geringelastische Nachfrage, etc.

In einem derartigen Umfeld führt eine „schwankende Mineralölsteuer“ bei Preisanstiegen lediglich zu einem größeren Gewinnspielraum der Mineralölkonzerne. Bei einer steigenden Steuer im Falle von Preissenkungen besteht nur noch ein größerer Anreiz, diese nicht durchzuführen bzw. verspätet weiterzugeben, da ansonsten der Gewinn zusätzlich geschmälert werden würde.

Ein Preiskorridor würde ebenfalls aufgrund der vorherrschenden Marktstruktur zu Preisbewegungen am oberen Rand führen. Wird der erlaubte Höchstpreis dauerhaft unter dem Marktpreis angesetzt, kann es sogar vorkommen, dass Angebotslücken entstehen, da die Unternehmen nicht bereit sein werden, dauerhaft Verluste zu erwirtschaften. Amtliche Preissetzungen bzw. Begrenzungen sind zudem auch rechtlich nicht friktionsfrei; das oben dargestellte Preisgesetz etwa erlaubt dies nur unter besonderen Umständen und nur für eine befristete Zeit.

Wie auch in der Resolution richtig erwähnt, sollte in erster Linie der Wettbewerb zwischen den Mineralölkonzernen gestärkt werden. Mit dem am 12. Juni 2012 im Ministerrat

beschlossenen Entwurf zum Kartell- und Wettbewerbsgesetz wurde ein wichtiger Schritt in diese Richtung gesetzt. Die Novelle zum Kartellgesetz bezweckt eine effizientere Vollziehung des Kartellrechts und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs in Österreich. Durch die Novellierung des Wettbewerbsgesetzes werden die Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde nach dem Vorbild der Europäischen Kommission verbessert sowie eine Verbesserung der Missbrauchsaufsicht zur Kontrolle marktbeherrschender Unternehmen durch die Einführung des Konzepts der kollektiven Marktbeherrschung erzielt. Die erweiterte Kronzeugenregelung soll zur Aufdeckung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen beitragen.

Ein weiterer Schlüssel für mehr Wettbewerb wäre eine höhere Transparenz der Preisbildung bzw. der Preisänderung über die gesamte Wertschöpfungskette. Dazu läuft derzeit eine umfassende Untersuchung der Bundeswettbewerbsbehörde u.a. auf Basis der Daten in der Preisdatenbank. Mit den Ergebnissen ist im Herbst 2012 zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

SC Dr. Matzka“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. L e i t n e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

